

Gemeinde Kirchheim

**Konzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
im Gemeindegebiet Kirchheim**

Erläuterung

Stand 16.12.2021

Auftraggeber : Gemeinde Kirchheim
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim
Rathausstraße 2
97268 Kirchheim

Entwurfsverfasser: Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Hohenroth-Leutershausen

Leutershausen, im Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Methodik und Kriterien | 3 |
| 2.1 | Ausschlusskriterien bzw. Tabuflächen | 3 |
| 2.1.1 | Vorgaben | 3 |
| 2.1.2 | Datengrundlage und Bewertung der Ausschlusskriterien | 4 |
| 2.1.2.1 | Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000–Gebiete | 4 |
| 2.1.2.2 | Gesetzliche geschützte Biotop, amtlich kartierte Biotop | 4 |
| 2.1.2.3 | Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster) | 5 |
| 2.1.2.4 | Bodendenkmäler | 5 |
| 2.1.2.5 | Vorranggebiete für andere Nutzungen, die mit der Nutzung „Photovoltaik“ nicht vereinbar sind | 5 |
| 2.1.2.6 | Bach-/Flussuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind sowie Gewässer und Gewässerrandstreifen | 5 |
| 2.1.2.7 | Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie weithin sichtbare Hang- und Kuppenlagen, schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Höhenrücken | 5 |
| 2.1.2.8 | Kern- oder Vorrangflächen für den Naturschutz | 6 |
| 2.1.3 | Nicht für die Errichtung einer PV-Anlage geeignete Flächen | 6 |
| 2.1.3.1 | Siedlungsflächen | 6 |
| 2.1.3.2 | Waldflächen | 7 |
| 2.2 | Restriktionen | 7 |
| 2.2.1 | Natura 2000–Gebiete | 7 |
| 2.2.2 | Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau | 7 |
| 2.2.3 | Bonität der Böden | 8 |
| 3 | Weitere Kriterien | 8 |
| 3.1 | Mindestgröße der Anlage und maximale Anlagenzahl bzw. Gesamtfläche im Gemeindegebiet | 8 |
| 3.2 | Standorteignung | 9 |
| 3.3 | Besondere Anlagentypen und zu erwartende technische Innovationen | 9 |
| 3.4 | Gestaltung der Anlagen | 9 |
| 4 | Fazit | 10 |
| | Anlagen | 11 |
| | Karte 1: Tabuflächen Siedlung und Landschaftsbild | 11 |
| | Karte 2: Tabuflächen Natur und Bodendenkmale | 11 |
| | Karte 3: Tabuflächen gesamt | 11 |
| | Karte 4: Restriktionen | 11 |
| | Karte 5: Tabuflächen und Restriktionskriterien gesamt | 11 |
| | Karte 6: Restriktionsfreie Flächen | 11 |

1 Aufgabenstellung

Im Gemeindegebiet Kirchheim wurden in den letzten Monaten regelmäßig Anfragen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gestellt. Dafür sind dann entsprechende Bauleitplanverfahren durchzuführen, die die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Gemeinde Kirchheim möchte einerseits einen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und zur Förderung von regenerativen Energien leisten, andererseits aber auch bei diesen Fragestellungen ihre Planungshoheit ausüben und eine Lenkung der Ansiedlung der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet einschl. einer Beschränkung der Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen insgesamt anstreben.

Deshalb soll eine Prüfung des Gemeindegebietes hinsichtlich der Eignung für solche Anlage vorgenommen werden bzw. umgekehrt Tabubereiche sowie Bereiche mit Restriktionen bezüglich einer Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen definiert werden. Im Ergebnis beinhaltet diese Prüfung dann eine Konzeption mit Darstellung von Standorten mit vergleichsweise geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohn- bzw. Erholungsnutzung.

Diese sind die Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat, auf der eine Lenkung hinsichtlich der möglichen Areale/Flächenausweisungen für eine weitere Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist und bei Bedarf auch einer Flächenobergrenze definiert werden kann.

Dabei sind auch Aspekte wie Anbindung an bereits vorbelastete Standorte (Deponie, vorhandene Freiflächenphotovoltaikanlage, denkbar aber auch Anbindung an die Abbauf Flächen) sowie Vermeidung einer Zersiedlung oder Beeinträchtigung bislang technisch noch nicht überformter Landschaftsbereiche zu berücksichtigen.

Bei diesem Vergleich ist darüber hinaus auch zu berücksichtigen, ob die Flächen auch baulich, technisch und wirtschaftlich für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet sind.

Der Gemeinderat hat sich im Zuge der Erstellung dieser Konzeption in den Sitzungen vom 29.07.2021, 23.09.2021, 18.11.2021 und 16.12.2021 intensiv mit diesen Fragestellungen befasst. In der Sitzung des Gremiums vom 16.12.2021 wurde beschlossen, dass diese Konzeption die Grundlage für die Behandlung von Anfragen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bildet.

Die Konzeption bezieht sich nicht auf Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für die schon ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wurde.

2 Methodik und Kriterien

2.1 Ausschlusskriterien bzw. Tabuflächen

2.1.1 Vorgaben

Im Rahmen eines ersten Bewertungsschrittes wurden zunächst alle Tabuflächen – also die für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht geeigneten Standorte - ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Tabuflächen wurden die entsprechenden Vorgaben aus dem Ministerialschreiben (MS) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18./19.11.2009 (AZ: IIB5-4112.79-037/09 – siehe dort in der Anlage) herangezogen. Weiterhin sind auch die Kriterien zur Standortwahl aus dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) heranzuziehen, die die Ausschlusskriterien des MS ergänzen.

Folgende Ausschlusskriterien sind im Gemeindegebiet von Kirchheim relevant (siehe auch Karte 1 bis 3) – *kursiv: Aspekte sind nicht betroffen*:

- *Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile*, Natura 2000-Gebiete (soweit die Erhaltungsziele betroffen sind)
- Gesetzliche geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- *Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie weithin sichtbare Hang- und Kuppenlagen*, schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Höhenrücken
- *(Fluss)Uferbereiche*, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind
- Sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung, *der Sicherung historischer Kulturlandschaften* oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG
- *Überschwemmungsgebiete*
- Bodendenkmäler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, die mit der Nutzung „Photovoltaik“ nicht vereinbar sind
- *in den Landschaftsplänen als Kern- oder Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete (decken sich im Gemeindegebiet weitgehend mit den besonders bedeutenden oder weithin einsehbaren Landschaftsteilen)*
- *Gewässer, Gewässerrandstreifen, Gewässer-Entwicklungskorridore (zu kleinteilig, als dass sie eine Flächendifferenzierung auf der Ebene des Gemeindegebietes ermöglichen)*

Weiterhin gehören dazu auch die Flächen, auf denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, wie

- bestehende Siedlungen einschl. eines „Respektabstands“ zu den Bereichen mit Wohnnutzung (Wohn-, Dorf- und Mischgebiete)
- Waldflächen einschl. eines Abstand von 30 m (Baumfall)
- Bahngleise, Straßenflächen

2.1.2 Datengrundlage und Bewertung der Ausschlusskriterien

2.1.2.1 Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000–Gebiete

Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht im Gemeindegebiet von Kirchheim.

Für die beiden Natura 2000-Gebiete Nr. FFH-Gebiet DE 6325-371 „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ und das Vogelschutzgebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ gilt aufgrund der Tierarten und Lebensräume des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele nicht grundsätzlich, dass mit der Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage diese Erhaltungsziele gefährdet sind.

Diese Europäischen Schutzgebiete werden deshalb als Restriktionen (siehe Kap.2.2.1) betrachtet, nicht jedoch als Ausschlusskriterien.

2.1.2.2 Gesetzliche geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope

Die amtlich kartierten Biotope sowie die gesetzlich geschützten Biotope (v.a. die Gewässerbegleitgehölze am Riedbach und seinen Zuflüssen) sind aus den Unterlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 4/2021) übernommen (Karte 2).

Viele Biotopstrukturen können im Einzelfall in die vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei geeigneter Planung integriert werden.

2.1.2.3 Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)

Ausgleichs- und Ersatzflächen wurden dem Auszug aus dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt vom Januar 2021 entnommen (Karte 2).

Auch diese Flächen des Ökoflächenkatasters können im Einzelfall in größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen integriert werden, wenn Pufferflächen und Biotopverbundstrukturen berücksichtigt werden.

2.1.2.4 Bodendenkmäler

Im Gemeindegebiet liegen viele Bodendenkmale, die als Ausschlussflächen betrachtet werden (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayernviewer Denkmal, Stand 5/2021 – Karte 2).

Bei einer fundamentlosen Gründung der Module und einem Verzicht auf Bodenarbeiten kann eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern stark verringert oder vermieden werden. In diesem Fall wäre das Kriterium nur noch als Restriktion zu betrachten

2.1.2.5 Vorranggebiete für andere Nutzungen, die mit der Nutzung „Photovoltaik“ nicht vereinbar sind

Für die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung ist eine Vereinbarkeit des Abbaus mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage denkbar, insbesondere nach Abschluss der Ausbeutung und Rekultivierung der Flächen.

Deshalb können diese Darstellungen im Regionalplan der Region Würzburg nicht als Ausschlusskriterium, sondern lediglich als Restriktionen betrachtet werden (siehe Kap. 2.2.2).

2.1.2.6 Bach-/Flussuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind sowie Gewässer und Gewässerrandstreifen

Zu diesen Bach-/Flussuferbereichen zählen die Ufer von Moosbach, Riedbach und Sulzdorfer Bach/Damm Bach. Diese decken sich im Untersuchungsbereich mit den als Biotop erfassten Flächen und werden nicht separat ausgewiesen.

2.1.2.7 Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie weithin sichtbare Hang- und Kuppenlagen, schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Höhenrücken

Gemäß Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) sollen mit Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke (wie etwa Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Ergänzung d. Verf.) insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (LEP (G) 7.1.3)“.

Für diese Betrachtung wurde anhand der topografischen Karte und der Auswertungen zum Landschaftsplan der Gemeinde Kirchheim relevante Teile des Gemeindegebietes mit den wertvollen Tälern und Kuppen abgegrenzt.

Im Gemeindegebiet liegen folgende, für das Landschaftsbild besonders relevante Teilräume (siehe Karte 1): Besonders schutzwürdig sind das Riedbach-, Moosbach- und Dammbachtal einschl. der Talflanken und die anschließenden Hangbereiche. Diese Wertigkeit beruht auch auf der Einsehbarkeit von den gegenüber liegenden Talflanken.

Diese Gebiete werden auch im Zuge der Feierabenderholung regelmäßig für Spaziergänge durch die örtliche Bevölkerung genutzt.

Gerade bei den Sichtbezügen und der Betroffenheit des Landschaftsbildes ist zu beachten, dass u.U. keine abschließende Gewichtung der einzelnen Kriterien möglich ist, da gerade eine mögliche Unverträglichkeit mit benachbarten Nutzungen (Wohngebiete!), die Überprägung des Formenschatzes von Natur und Landschaft und die Einsehbarkeit von Ferne bzw. in vis-á-vis-Situationen zu berücksichtigen und einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen sind.

2.1.2.8 Kern- oder Vorrangflächen für den Naturschutz

Die in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit ihren erhaltenswerten Gehölzbeständen sowie entwicklungsfähigen Lebensräumen und Biotopverbundachsen werden ebenfalls als Tabubereiche angesprochen.

Diese überschneiden sich weitgehend mit den auch für das Landschaftsbild wertvollen Tälern und Hängen (siehe Kriterium 2.1.2.7).

2.1.3 Nicht für die Errichtung einer PV-Anlage geeignete Flächen

In die Tabuflächen wurden auch die Bereiche aufgenommen, auf denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

2.1.3.1 Siedlungsflächen

Allgemeines zu Abständen zu Siedlungsflächen

Die Forderung nach einer Siedlungsanbindung besteht mit dem aktuellen Landesentwicklungsprogramm (LEP) nicht mehr. Ziel war damals, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft zu verhindern. In der Praxis erwies sich die Pflicht zur Siedlungsanbindung in manchen Fällen als Hindernis für eine gute Einbindung der Anlage in die Landschaft wie etwa bei abgelegenen oder wenig einsehbaren Standorten, die aus Gründen des Landschaftsschutzes zu bevorzugen wären (siehe auch Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014)).

Abstände zu Siedlungsflächen

Eine direkte Benachbarung der PV-Anlage zu Siedlungsgebieten mit Wohnnutzung ist unerwünscht. Insbesondere bei südlich sowie südöstlich und westlich an die Wohnbebauung anschließenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich u.U. eine erdrückende Wirkung, insbesondere wenn eine Eingrünung aufgrund der Topografie oder der zur Verfügung stehenden Flächen nur schwer möglich ist.

Deshalb wurde in die weiteren Betrachtungen ein Abstand von 200 m¹ als „Respektabstand“ und zum Erhalt des Ortsrandbildes um die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- und Dorf-/Mischgebiete (Bestand und Planung) einbezogen. Dabei wurden auch die aktuellen Baugebietserweiterungen (z.B. „Lilacher Weg“) berücksichtigt (siehe Karte 1).

¹ Dieser Abstand wurde beispielsweise von der Stadt Ochsenfurt als Mindestabstand in einem Grundsatzbeschluss zur Bauleitplanung Solarpark im Februar 2021 gewählt. Im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) wird allgemein der Erhalt des Ortsrandes, die Berücksichtigung der Erholungseignung und die Beachtung von Respektabständen gefordert, ohne konkrete Zahlen zu nennen.

Dieser kann bei späteren Betrachtungen im Einzelfall unterschritten werden, wenn beispielsweise aufgrund der Geländeausformung oder vorhandenen Gehölzstrukturen eine direkte Einsehbarkeit nicht gegeben ist.

Eine Umzingelung ist zu vermeiden.

Für die beiden Einzelanwesen im Außenbereich, die eine Wohnnutzung aufweisen (z.B. Egenburgerhof, Sellenbergerhof) und inmitten ihrer Eigentumsflächen liegen, wurde dieser „Respektabstand“ bzw. Puffer nicht grundsätzlich angesetzt, weil hier der Eigentümer eine Einzelfallentscheidung vornehmen kann.

Sonstige bebaute Flächen wie Gewerbegebiete, (auch geplante Gewerbegebiete gemäß rechtsgültigem Flächennutzungsplan der Gemeinde), Sondergebiete (z.B. die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage), Einzelgebäude im Außenbereich sowie Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlage, Rückhaltebecken) und Grünflächen (Friedhof, Sportplatz Grünanlagen, Spielplatz, Kleingärten) sind ebenfalls als Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht geeignet.

2.1.3.2 Waldflächen

Waldflächen werden als Ausschlussflächen betrachtet. Wegen der möglichen Beschädigung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch umfallende Bäume oder herabfallende Äste wird zudem ein Abstand von 30 m zur Waldgrenze als Pufferabstand einhalten. Mit diesem Abstand ist auch die Beeinträchtigung durch eine Verschattung im Rahmen dieser Betrachtung teilweise abgedeckt.

Als Waldflächen wurden dabei die als Flächen für die Forstwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen herangezogen – siehe Karte 2.

2.2 Restriktionen

In einem zweiten Schritt werden die Bereiche ermittelt, in denen Restriktionen vorliegen. Dabei handelt es sich um Standorte mit einschränkenden Kriterien, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden sollen (siehe Karte 4):

- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau
- Landwirtschaftlichen Böden hoher Bonität

2.2.1 Natura 2000–Gebiete

Für die beiden Natura 2000-Gebiete Nr. FFH-Gebiet DE 6325-371 „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ und das Vogelschutzgebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ ist nicht grundsätzlich anzunehmen, dass mit der Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage die Erhaltungsziele gefährdet sind. Diese Europäischen Schutzgebiete werden deshalb als Restriktionen betrachtet.

Für mögliche Standorte innerhalb dieser Schutzgebiete ist im Einzelfall zu prüfen, ob am konkreten Standort eine Gefährdung des Erhaltungsziels oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten zu erwarten ist. Durch geeignete Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darüber hinaus deutlich verringert bzw. vermieden werden.

2.2.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau

Bei der Ausweisung von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau des Regionalplans Würzburg zu beachten.

Insbesondere auf den bereits ausgebeuteten Flächen mit dem überformten Landschaftsbild und den daraus resultierenden Vorbelastungen ergibt sich – vor allem bei geringer Einsehbarkeit – möglicherweise sogar eine besondere Eignung für die Freiflächenphotovoltaikanlagen, so dass dieses Kriterium lediglich als Restriktion (vor allem bei noch nicht ausgebeuteten Flächen) zu betrachten ist.

2.2.3 Bonität der Böden

Im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) werden auch landwirtschaftliche Böden hoher Bonität als Restriktionskriterium genannt. Dabei ist der Begriff der hohen Bonität immer ein relatives Kriterium, das sich innerhalb des Landkreises und selbst innerhalb der Gemeinde noch stark unterscheidet.

Im Bereich der Gäuplatten sind insgesamt vergleichsweise hochwertige Böden anzutreffen. Innerhalb des Gemeindegebietes Kirchheim liegen die besten Böden im Süden und Osten (v.a. in der Gemarkung Gaubüttelbrunn).

Für eine erste Betrachtung wurden deshalb die flächendeckend vorliegenden Kartenunterlagen der Bodenschätzung herangezogen. Die Böden der Bodenarten L und SL (Lehm und Stark lehmiger Sand) mit den Zustandsstufen 2 – 4 wurden dabei unabhängig von der Entstehung D, Lö und V (D = Diluvium, Lö = Löss, V = Verwitterungsböden) als Böden höher Bonität in die Bewertung einbezogen. Diese entsprechen relativ genau dem Kriterium einer Ackerzahl/Bodenpunktzahl von ≥ 60 nach Reichsbodenschätzung.

Aus der Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wird die vorgeschlagene Restriktion für richtig erachtet, weil 60 Bodenpunkte nach Reichsbodenschätzung eine plausible Grenze für den Schutz von guten Ackerböden darstellen und beispielsweise auch der Grenzwert ist, ab dem Ackerböden nicht mehr durch Auffüllungen verbessert werden können (siehe §12 BBodSchV).

Bei der Diskussion im Gemeinderat und mit dem AELF hat sich gezeigt, dass dieses Kriterium in der praktischen Anwendung nicht so verstanden werden soll, dass weniger hochwertige Flächen mit Anlagen überstellt werden können und unmittelbar benachbarte Flächen bzw. Teilflächen der gleichen Grundstücke, die eine höhere Bonität aufweisen, ausgeschlossen werden. Dann würde sich eine kleinflächige Zersplitterung in der Flur mit Eignungsflächen und ungeeigneten Flächen ergeben, die nicht erwünscht ist. Demzufolge ist im Regelfall eine Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage einschl. Ausgleichsfläche entlang von Grundstücksgrenzen anzustreben.

Vielmehr soll ein Mittelwert der Bonität als Durchschnitt für die geplante Anlagenfläche ermittelt werden, der in der Summe unter dem Schwellenwert von 60 bleibt.

Weiterhin sind Flächen, welche mehr als 5 ha Größe und eine Bodenwertzahl von ≥ 60 haben sowie eine selbständig bewirtschaftbare Einheit darstellen, aus der Vorhabenfläche herauszunehmen.

Dadurch kann eine lenkende Wirkung in die Gemeindeteile mit den (etwas) schlechteren Bodenverhältnissen erreicht werden.

Da aus der Sicht der Landwirtschaft neben der Bodengüte auch das Kriterium der optimalen Bewirtschaftbarkeit (Flächenzuschnitt, Gesamtgröße) eine wichtige Rolle spielt, ist im Bauleitplanverfahren für die Zulassung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Einzelfallbetrachtung sowohl bzgl. der Bodengüte als auch der optimalen Bewirtschaftbarkeit erforderlich.

3 Weitere Kriterien

3.1 Mindestgröße der Anlage und maximale Anlagenzahl bzw. Gesamtfläche im Gemeindegebiet

Gemäß dem Grundsatz B X 5.2.2 des Regionalplans für die Region Würzburg (Anlage zu § 1 der Elften Verordnung vom 19. Juli 2013 zur Änderung des Regionalplans) ist für Anlagen zur Sonnenenergienut-

zung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Zu kleinteilige Flächen werden deshalb nicht weiter verfolgt, v.a. um eine Zersplitterung der Landschaft durch viele kleine Einzelanlagen mit weitreichenden landschaftsoptischen Auswirkungen zu vermeiden.

Ziel ist dabei auch eine Konzentration der Flächen innerhalb des Gemeindegebietes (Zielgröße der einzelnen Teil-/Anlagenflächen mind. 5 ha), um die in die Fläche ausstrahlenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

3.2 Standorteignung

In die Bewertung der Alternativstandorte sind auch weitere Kriterien aus der Sicht der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu beachten, insbesondere die Standorteignung für eine Nutzung als PV-Anlage:

- bevorzugt flach geneigte oder ebene Flächen,
- vorzugsweise mit Südexposition, aber auch ost- und westexponierte Hänge
- Eine Nordexposition ist in der Regel nur bis ca. 3° bzw. 5 % Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht.

3.3 Besondere Anlagentypen und zu erwartende technische Innovationen

Mit dem technologischen Fortschritt entstehen weitere Anlagentypen. Darüber hinaus wird auch die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Photovoltaik derzeit erforscht. Sogenannte Agro-Photovoltaiksysteme sind dann beispielsweise auch auf den Böden besserer Bonität sinnvoll einsetzbar, da sie die Bodenfruchtbarkeit besser ausnutzen können. Je nach Art der Bewirtschaftung können diese sogar dazu beitragen, dass sich die Bodenfruchtbarkeit erhöht.

Diese Entwicklungen sind bei den oben dargestellten Prüfschritten noch nicht beinhaltet. Sie können aufgrund möglicher anderer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auch zu anderen Bewertungsergebnissen führen.

3.4 Gestaltung der Anlagen

Für die Akzeptanz der Anlagen und die Reduzierung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes einschl. Biotopverbund können im Rahmen der detaillierten Anlagenplanung einschl. erforderlicher Ausgleichsflächen geeignete Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie zur Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Dazu zählen neben

- der klassischen Eingrünung durch Gehölzpflanzungen oder landschaftstypische Grünelemente wie Baumreihen und hainartige Strukturen auch
- die Anlage von Wildtierkorridoren, die als Streifen bzw. netzförmige Freiräume, in den großflächigen Anlagen eingeplant werden und dadurch die Durchlässigkeit der Landschaft sowohl für Wildtiere als auch für Spaziergänger erhalten.
- Auch der Erhalt von naturnahen Strukturen und die Integration vorhandener Biotope in das Gesamtkonzept sind wesentliche Bausteine

4 Fazit

Als Ergebnis des ersten Auswertungsschritts mit der Überlagerung der Tabuflächen (siehe Kap. 2.1) verbleiben in der Standortanalyse die im Gemeindegebiet potenziell geeignete Flächen (siehe Karte 3 „Tabuflächen gesamt“) ohne Ausschlusskriterien.

In einem zweiten Schritt werden die Restriktionen zusammengestellt und mit den Tabuflächen überlagert (siehe Kap. 2.2 und Karte 5 „Tabuflächen und Restriktionen“).

Diese verbleibenden Teilbereiche werden außerdem hinsichtlich ihrer Flächengröße eingestuft.

Im Ergebnis zeigt sich, dass es im Gemeindegebiet von Kirchheim nur wenige Standorte gibt, die das Kriterium der Mindestgröße (siehe Kap. 3.1) erfüllen und gleichzeitig keine Restriktionen aufweisen. Viele der Flächen ohne Restriktionen sind extrem klein und eignen sich von daher nicht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Insbesondere die Areale im Nordwesten (um Egenburgerhof etc.) sind aufgrund der vergleichsweise geringen Bodengüte und der schlechten Einsehbarkeit besonders geeignet für großflächige Anlagen.

Im Bauleitplanverfahren ist für die Zulassung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Einzelfallbetrachtung sowohl bzgl. der Bodengüte als auch der optimalen Bewirtschaftbarkeit erforderlich.

Obergrenze

Ziel der Gemeinde Kirchheim ist es, ihren Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien und zum Aufhalten des Klimawandels vor Ort zu leisten und zusätzlich zur bereits vorhandenen Anlage an der Deponie weitere Anlage im Gemeindegebiet vorzusehen.

Im Gemeinderat wurde intensiv diskutiert, ob dafür eine Obergrenze – bezogen auf die Gesamtfläche des Gemeindegebietes von Kirchheim - festgelegt werden soll.

Es werden sowohl die Flächen, die tatsächlich mit Modulen überstellt werden, als auch die erforderlichen Ausgleichs- und Eingrünungsflächen zusammenhängend betrachtet.

Die Gemeinde hat 1.250 ha landwirtschaftliche Fläche, 253 ha Wald und 207 ha Siedlungsfläche.

Bei dieser rechnerischen Betrachtung würde mit der Gesamtfläche von ca. 92 ha (im Bereich Egenburgerhof) etwa 6,6 % des unbewaldeten und nicht bebauten Gemeindegebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beansprucht.²

Gemäß Gemeinderatsbeschluss wird deshalb eine Größe von ca. 8 % der unbewaldeten und unbebauten Gemeindefläche (entspricht 100 ha) als Obergrenze für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet (ohne die Konversionsflächen) festgesetzt.

Bei dieser Obergrenze wird die Inanspruchnahme von Konversionsflächen (u. a. auch ehemalige Steinbruchflächen) bei diesem angedachten Gesamtflächenanteil nicht berücksichtigt. Die Konzeption bezieht sich auch nicht auf Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für die schon ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wurde.

² Diese Größenordnung liegt deutlich über den Zahlen der von anderen Kommunen in jüngerer Zeit gefassten Grundsatzbeschlüsse (z.B. Stadt Ochsenfurt max. 3 % des Gemeindegebietes (Februar 2021)) zum gleichen Thema.

Anlagen

Karte 1: Tabuflächen Siedlung und Landschaftsbild

Karte 2: Tabuflächen Natur und Bodendenkmale

Karte 3: Tabuflächen gesamt

Karte 4: Restriktionen

Karte 5: Tabuflächen und Restriktionskriterien gesamt

Karte 6: Restriktionsfreie Flächen